

66. Wann kann, wenn von einem Versicherten die Thätigkeit eines Dritten behufs Erstattung der Anzeige von einem erlittenen Unfälle in Anspruch genommen ist, und dieser Dritte die Nichteinhaltung der Frist, innerhalb deren die Anzeige erfolgen mußte, herbeiführte, die Fristversäumnis als entschuldigt gelten?

VII. Civilsenat. Ur. v. 30. Dezember 1901 i. S. „A.“ Vers.-Gef. (Bekl.) w. H'sche Erben (Kl.). Rep. VII. 405/01.

- I. Landgericht I Berlin.
II. Kammergericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Der Erblasser der Kläger, der bei der Beklagten gegen Radunfälle derart versichert war, daß im Todesfalle 10000 *M* zu zahlen, ist am 30. Juni 1899 in Folge eines solchen Unfalles zu Tode gekommen. Erst am 5. Juli 1899 ist der Direktion der Beklagten hierüber Anzeige zugegangen. Es fragt sich, ob dem im jetzigen Prozesse verfolgten Ansprüche auf Zahlung der erwähnten Summe der § 12 der Versicherungsbedingungen entgegensteht. In diesem ist, nachdem Abs. 1 bestimmt hat, daß bei Todesfällen innerhalb 48 Stunden der Direktion in B. telegraphische Mitteilung zu machen, in anderen Fällen binnen 8, bezw. 30 Tagen der Direktion in B., bezw. der Generalagentur, im Abs. 2 gesagt:

In keinem Falle ist die Gesellschaft zu irgend einer Entschädigung aus der Police verpflichtet, wenn bei Todesfällen nicht innerhalb 48 Stunden, sonst aber innerhalb der Frist von 30 Tagen nach stattgehabtem Unfall die vorschriftsmäßige Anzeige bei der Direktion der Gesellschaft, bezw. der Generalagentur eingegangen ist, es sei denn, daß der Versicherte wegen physischer Unmöglichkeit den Unfall weder selbst anmelden noch einen Anderen mit der Anmeldung beauftragen konnte, und diejenigen, welche etwa sonst Ansprüche auf Entschädigung aus der Versicherung machen wollen, von dem Unfall vorher keine Kenntnis gehabt haben.

Von der Vorinstanz, welche ebenso wie das Landgericht der Klage stattgegeben hat, ist zunächst festgestellt, daß die Kläger, ohne daß sie ein Verschulden treffe, erst mit dem Ablauf des 30. Juni 1899 Kenntnis davon erlangt hätten, daß ihr Erblasser in der fraglichen

Weise versichert gewesen. Erst mit dem Beginne des 1. Juli 1899 habe demnach die bedingungsmäßige 48 stündige Frist zu laufen begonnen. Die vorliegende Nichtinnehaltung dieser Frist habe aber, wie nach den Grundsätzen von Treu und Glauben anzunehmen, die Verwirkung des Anspruches dann nicht zur Folge, wenn die Versäumung eine zu entschuldigende sei. Dafür, daß dieser Fall hier zutrefte, komme in Betracht, daß die in Geschäftssachen nicht bewanderten Kläger sich wegen der Absendung der Depesche am 2. Juli 1899, mit Ablauf welchen Tages, wie den Klägern bekannt, spätestens die Benachrichtigung habe erfolgen müssen, an einen Dritten gewandt hätten, und zwar an den H., den sie umso mehr als vertrauenswürdig hätten ansehen dürfen, als derselbe als Agent der Beklagten fungiere. Wenn nun dieser H., der ja allerdings hier nur als Beauftragter der Kläger zu gelten habe, das von ihm übernommene Geschäft, sofort die erforderliche telegraphische Mitteilung an die Direktion der Beklagten gelangen zu lassen, nicht ausgeführt habe, so müsse doch in Anbetracht der obwaltenden Verhältnisse als vorliegend angesehen werden, daß die von den Klägern beabsichtigte und durch ihre dargelegte Thätigkeit ins Werk gesetzte rechtzeitige Benachrichtigung ohne ein die Kläger treffendes Verschulden nicht den gewünschten Erfolg gehabt habe. Es könne auch den Klägern nach Treu und Glauben, da sie in der Person eines Agenten der Beklagten ihren Beauftragten gefunden, nicht vorgeworfen werden, daß von ihnen schuldhafterweise eine ausreichende Kontrolle der Erledigung ihres Auftrages verabsäumt worden.

Diese Ausführungen, denen für den Fall, daß die Übernahme der sofortigen Ausführung des Auftrages seitens des H. nicht für erwiesen zu erachten sei, noch hinzugefügt ist, daß die Kläger, die zwar von der Notwendigkeit der Innehaltung der 48 stündigen Frist überzeugt gewesen, auf Grund einmal von Mitteilungen des H. und ferner der unklaren Fassung der Versicherungsbedingungen zu der Überzeugung hätten gelangen können, daß eine 30 tägige Frist für die Benachrichtigung freigestanden habe, werden mit Recht von der Revision angegriffen. Es kann dahingestellt bleiben, ob nicht schon die Feststellung, daß erst mit dem Beginne des 1. Juli 1899 die 48 stündige Frist zu laufen begonnen habe, auf rechtsirrtümlichen Grundlagen beruht, ferner ob nicht dem Ausdruck und Sinn des

Abf. 2 der Versicherungsbedingungen die Annahme entsprechen würde, es sei, abgesehen von den dort erwähnten, hier nicht in Betracht kommenden Fällen, auch bei unverschuldeter Versäumung der fraglichen Fristen der Entschädigungsanspruch verwirkt. Jedenfalls giebt zu erheblichen Bedenken die Anschauung des angefochtenen Urtheiles Veranlassung, daß eine entschuldigte Nichtinnehaltung der Frist von 48 Stunden, über deren notwendige Beachtung die Kläger nach der getroffenen Feststellung nicht zweifelhaft waren, hier vorliege. Ist nämlich der §., welchen die Kläger mit der Absendung der Depesche an die Direktion der Beklagten betrauten, und der durch die Nichtausführung des Auftrages die Versäumung der Frist herbeigeführt hat, als Stellvertreter der Kläger, nicht als bloßer Bote derselben, anzusehen, so fallen den Klägern die Folgen des Verschuldens ihres Beauftragten ohne weiteres zur Last. Muß jedoch dem §. in Rücksicht auf die ihm aufgetragene Thätigkeit der Charakter eines Boten beigelegt werden, so trifft doch die Kläger, wenn sie auch nach den Feststellungen der Vorinstanz in der Auswahl des Dritten die erforderliche Sorgfalt bewiesen haben, auf alle Fälle deshalb ein Verschulden, weil von ihnen, wie zufolge der Darlegungen des Berufungsurtheiles feststeht, die bei der hohen Wichtigkeit, welche der Innehaltung der in Frage stehenden Fristen für den Versicherer beizubringen, den zu Entschädigenden obliegende Pflicht, eine Kontrolle wegen der Erledigung des Auftrages durch den Beauftragten auszuüben, nicht beobachtet ist. Die Kläger können von dieser Verpflichtung auch nicht deshalb, wie die Vorinstanz annimmt, als befreit gelten, weil ihnen in dem §. eine so besonders vertrauenswürdige Person gegenübergestanden habe.“